



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Sammelanschrift

An die
Regierungen

Eingegangen am

18. Jan. 2012

Bayer. Sportschützenbund e.V.

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VII.10 - 5 K 7622 - 3.1169

München, 12.01.2012
Telefon: 089 2186 2063
Name: Herr Wallner

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates
Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderricht-
linien);
hier: Vollzug der Bagatellgrenze**

Sehr geehrte Damen und Herren,

an uns wurde die Frage herangetragen, ob einem Sportverein, der aus 13
(erwachsenen) Mitgliedern besteht und eine gültige Übungsleiterlizenz
nachweisen kann, eine Vereinspauschale gewährt werden kann.

Im Interesse eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs wird gebeten, bei die-
ser Frage entsprechend Nr. 3.2.4, 4.2.4 und 4.3 der Sportförderrichtlinien
wie folgt zu verfahren:

Mit der Vorlage einer gültigen Übungsleiterlizenz werden nach Nr. 4.2.1
650 Mitgliedereinheiten erreicht und somit die in Nr. 3.2.4 genannte Baga-
tellgrenze von 500 Mitgliedereinheiten überschritten. Allerdings ist diese
Regelung in Zusammenhang mit Nr. 4.2.4 anzuwenden, wonach Übungs-
leiterlizenzen nur insoweit berücksichtigt werden können, als ihre Zahl 4 %

- in bestimmten Fällen 6 bzw. 8 % - der Gesamtmitgliederzahl des Vereins nicht übersteigt.

Bei 13 (erwachsenen) Mitgliedern kann deshalb die Übungsleiterlizenz nur anteilig und deshalb nur mit einem Wert von 0,52 (13 x 0,04) anerkannt werden. Damit errechnen sich für diesen Verein folgende Mitgliedereinheiten:

13 erwachsene Mitglieder	13 ME
0,52 Übungsleiterlizenzen	<u>338 ME</u>
Summe:	351 ME

Damit wird die Bagatellgrenze von 500 Mitgliedereinheiten nicht erreicht und eine Vereinspauschale kann nicht gewährt werden.

Besteht ein Verein aus 15 Mitgliedern (7 erwachsene, 8 sonstige Mitglieder) so ergibt sich folgende Berechnung:

(Die Zahl der anzuerkennenden Übungsleiterlizenzen kann in diesem Fall 6 % der Gesamtmitgliederzahl betragen, weil mehr als 50 % der Vereinsmitglieder sonstige Mitglieder nach Nr. 4.1.2 sind.)

7 erwachsene Mitglieder	7 ME
8 sonstige Mitglieder	80 ME
0,9 Übungsleiterlizenzen (=15 *0,06)	<u>585 ME</u>
Summe:	672 ME

Diesem Verein kann die Vereinspauschale gewährt werden.

Wie sich aus der nachstehenden Berechnung ergibt kann im Ergebnis einem Verein mit 19 erwachsenen Mitgliedern und einer gültigen Übungsleiterlizenz die Vereinspauschale gewährt werden.

$$19 + (19 \times 0,04 \times 650) = 19 + 494 = 513.$$

Bei 18 erwachsenen Vereinsmitgliedern ergeben sich lediglich 486 Mitgliedereinheiten.

Es wird gebeten, den Kreisverwaltungsbehörden diesen Vollzugshinweis zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Grillenberger

Ministerialrat